



Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Bonn, 06.06.2007
Telefon: (02 28) 95 94 - 238
Unser Zeichen: Sh/kr 2007051346.doc

Geschäftszeichen: PA 7 - 16/5200; 16/5245

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (Drucksache 16/5200) sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (Drucksache 16/5245) und der Fraktion der FDP „Mehr Freiheit wagen - Zivilgesellschaft stärken“ (Drucksache 16/5410)

Ihr Schreiben vom 11.05.2007

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.05.2007 darf ich im Vorfeld der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen

Bonn

DR. HANS FLICK (bis 2002), RA · FAfStR
Dipl.-Kfm. RUDOLF GOCKE, WP · StB
Prof. Dr. HARALD SCHAUMBURG*, RA · FAfStR
KLAUS KAPPE*, RA · FAfStR
Dipl.-Vw. HERMANN-J. HÜRHOLZ*, WP · StB
Prof. Dr. HUBERTUS BAUMHOFF*, WP · StB
Prof. Dr. DETLEV J. PILTZ*, RA · FAfStR
DR. BERND NOLL*, RA · FAfStR
DR. JÖRG W. LÜTTGE*, RA · StB
Prof. Dr. THOMAS RÖDDER*, WP · StB
DR. STEPHAN SCHAUHOFF*, RA · FAfStR
DR. OLIVER HÖTZEL*, WP · StB
Dipl.-Kfm. CHRISTIAN HOPPEN, WP · StB
DR. LAMBERTUS FUHRMANN*, RA · StB
Prof. Dr. ULRICH PRINZ*, WP · StB
DR. ANDREAS SCHUMACHER*, StB
DR. JENS ERIC GOTTHARDT*, RA · StB
DR. STEPHAN GÖCKELER*, RA · Attorney at Law (C)
DR. MARC JÜLICHER, RA · FAfStR
Dipl.-Kff. JULIA ZEHNPFENNIG, WP · StB
Dipl.-Kfm. MARC SCHMIDT, WP · StB
DR. WOLF WASSERMAYER*, RA · StB
DR. STEFAN SIMON*, RA · StB
DR. STEFAN SCHLOSSMACHER*, RA · StB
DR. KARSTEN RANDT*, RA · FAfStR/StrafR
DR. FRANK HANNES*, RA · StB
DR. MICHAEL ERKENS, RA · StB
DR. RALF DREMEL, RA · StB
DR. XAVER DITZ, StB
DR. STEPHEN A. HECHT, LL.M., RA · StB
Dipl.-Kfm. JOHANNES LEVERKUS, WP · StB · CPA
DR. JÖRG SCHAUF, RA · FAfStR
DR. DIETER LEUERING, RA
DR. JOACHIM SCHMITT*, RA · FAfStR · WP
DR. BARBARA SCHIESSL, RA
DR. AXEL CORDEWENER, LL.M., RA
DR. TORSTEN KOHL, WP · StB
DR. JOCHEN BAHNS, RA · StB
DR. MARKUS GREINERT, StB
DR. INGO STANGL, StB
DR. MICHAEL WINTER, RA · StB
Prof. Dr. FRANZ WASSERMAYER, RA · StB
(Of Counsel)

Berlin

Prof. Dr. LENHARD JESSE*, RA · StB
DR. THOMAS MUELLER-THUNS*, RA · WP · StB
DR. MARTIN OLTMANN*, LL.M., RA · StB
DR. FLORIAN KUTT, RA · StB

Frankfurt am Main

DR. KLAUS SIEKER*, StB
DR. CHRISTIAN VON OERTZEN*, RA · FAfStR
DR. CHRISTOPH SCHULTE*, RA · StB
DR. MARCUS MICK*, LL.M., RA · StB
DR. ERICH WACLAWIK, RA · FAfHGR · StB
DR. MICHAEL WIESBROCK, RA

Bonn

Johanna-Kinkel-Straße 2-4
53175 Bonn
Postfach 26 01 51
53153 Bonn
Telefon 02 28 / 95 94-0
Telefax 02 28 / 95 94-100
bonn@fgs.de

Berlin

Friedrichstraße 69 (Eingang Taubenstraße)
10117 Berlin
Postfach 04 07 60
10064 Berlin
Telefon 0 30 / 21 00 20-20
Telefax 0 30 / 21 00 20-99
berlin@fgs.de

Frankfurt am Main

Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt/M.
Postfach 10 08 52
60008 Frankfurt/Main
Telefon 0 69 / 71 703-0
Telefax 0 69 / 71 703-100
frankfurt@fgs.de

Bundestags am 11.06.2007 in Berlin zum o.g. Gesetzesvorhaben der Bundesregierung und den Anträgen der Fraktionen wie folgt Stellung nehmen:

I. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

1. Generelle Bewertung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Er wird entsprechend der Zielsetzung des Gesetzesentwurfes das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland, welches zweifelsohne für die Gesellschaft überragende Bedeutung hat, nachhaltig stärken können. In weiten Teilen gelingt ein Abbau vorhandener bürokratischer Hemmnisse.

Wesentliche Punkte dafür sind:

- Durch die Vereinheitlichung der Spendenabzugssätze auf 20 % und den Gleichlauf von Spendenzwecken und gemeinnützigen Zwecken wird erreicht, dass die Notwendigkeit durch die gemeinnützige Körperschaft, bei der Mittelverwendung zu unterscheiden, welche Spendenzwecke tatsächlich durch die jeweilige Spende gefördert wurden, entfällt. Ein Spendenabzugssatz von 20 % des jährlichen Einkommens ist großzügig und wird die Furcht, dass eine Spende nicht steuerlich abzugsfähig sein sollte, entfallen lassen.
- Die Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrages auf Euro 2.100,00 im Jahr und der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen, der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen und der Anhebung der Grenze für Pauschalierung der Vorsteuer auf jeweils Euro 35.000,00 ist ebenfalls angezeigt, da dadurch überflüssiger Verwaltungsaufwand gemindert wird. Als diese Grenzen ursprünglich eingeführt wurden, dienten sie insbesondere auch der Vereinfachung. Sie sind seit ca. 15 Jahren nicht mehr angepasst worden. Die jetzt vorgenommene Erhöhung gleicht somit nicht einmal die zwischenzeitliche Geldentwertung aus, ist aber erst recht deswegen zu begrüßen, um den ursprünglich verfolgten Gesetzeszweck tatsächlich zu erhalten.

In Einzelpunkten erscheinen allerdings trotz dieser generell zu begrüßenden Vorzüge des Gesetzentwurfes weiterhin Verbesserungen diskussionswürdig.

2. Zuwendungen an Stiftungen

Sehr zu begrüßen ist, dass der steuerliche Anreiz, eine Stiftung zu errichten, dadurch erheblich verbessert wird, dass nunmehr einheitlich ein Betrag von Euro 750.000,00 als Zuwendungsbetrag vorgesehen ist und den Bedürfnissen der Praxis deswegen mehr entsprochen wird, weil die Notwendigkeit entfällt, dass die Zuwendung anlässlich der Neugründung einer Stiftung gegeben werden muss. Eine weitere Erhöhung des Betrages auf Euro 1 Mio. wäre optisch leichter zu kommunizieren, ohne dass der Staat dadurch erhebliche Steuerausfälle bemerken würde. Bei einem Stiftungskapital von Euro 1 Mio. ergeben sich jährliche Erträge von Euro 50.000,00, die zumindest zur Verfügung stehen sollten, um nachhaltig gemeinnützige Zwecke erfüllen zu können. Der Satz, ein Betrag von Euro 1 Mio. könne steuerlich geltend gemacht werden, könnte Suggestivkraft entfalten. Für die Gesellschaft ist es nach meinen Erfahrungen oft weniger wichtig, welcher Geldbetrag tatsächlich für die gemeinnützige Zweckverfolgung zur Verfügung steht, sondern dass mit der Stiftungserrichtung dauerhaft Menschen gewonnen sind, sich für eine gemeinnützige Aufgabe in unserer Gesellschaft nachhaltig engagieren. Die Stiftungserrichtung ist die Initialzündung für das gemeinnützige Engagement, so dass diese steuerliche Investition lohnt.

3. Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen

Nach § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG-E sollen Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Körperschaften, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, zukünftig nicht mehr spendenabzugsfähig sein.

Angestrebt wird damit eine Gleichstellung der Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und sog. Freizeitvereine mit den Mitgliedsbeiträgen an kulturelle Vereine. Die Regel wird in der Praxis zu vielfachen Umgehungsgestaltungen führen, indem anstelle von Mitgliedsbeiträgen Spenden an die entsprechenden Vereine geleistet werden.

Ein Beispiel für einen derartigen Verein: ein Musikverein finanziert mit den Mitgliedsbeiträgen den Auftritt seiner Mitglieder als Chor. Davon werden für die öffentliche Aufführung Noten gekauft oder kopiert und das Orchester sowie die Konzertsolisten bezahlt. Erfahrungsgemäß kann dieser Aufwand nicht aus den Eintrittsgeldern finanziert werden, wenn diese überhaupt erhoben werden. Das gemeinsame Singen der Mitglieder dient zweifelsohne der Freizeitbetätigung. Auf Grund der gesetzlichen Neuregelung wird es aus staatlicher Sicht förderungswürdiger sein, einem Kulturverein Mitgliedsbeiträge zu geben, die dieser an das örtliche Museum weiterreicht, als das eigene kulturelle Engagement des öffentlich auftretenden Musikvereins zu finanzieren. Wieder anders sind die Vereine zu bewerten, denen es in erster Linie nicht auf die Finanzierung der Kultur ankommt, sondern auf die Finanzierung von Verbilligungen für den Eintritt für Theater oder Oper. Derartige Vereine dürfen aber schon bislang nicht als gemeinnützig anerkannt werden, sofern sie tatsächlich in erster Linie allein wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder anstreben sollten.

Nimmt man das oben gebildete Beispiel des Musikvereins, so ist es für die Bürger schwer verständlich, warum der Mitgliedsbeitrag dann, wenn er einen Auftritt der Mitglieder als Chor gemeinsam mit Solisten finanziert, nicht abziehbar sein soll, dann aber, wenn die Mitglieder allein den Auftritt der Solisten finanzieren, die Mitgliedsbeiträge abziehbar sein sollen. Es liegt m.E. ein Wertungswiderspruch vor.

Der wesentliche Grund dafür, warum bei Mitgliedsbeiträgen an Freizeitvereine der Spendenabzug versagt wird, ist der, dass Aufwendungen oder Zuwendungen für die eigene Freizeitbetätigung oder für die Freizeitbetätigung anderer generell nicht zum Abzug zugelassen werden sollen. Dieser Gedanke ist deswegen im Recht nur schwer umsetzbar, weil das Gemeinnützigkeitsrecht durchaus zahlreiche Freizeitbetätigungen, nämlich im Bereich des ehrenamtlichen Engagements, anerkennt, die im Interesse der Allgemeinheit geleistet werden und deswegen durch das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht gefördert werden sollen. Insofern agiert das Recht inkonsequent, wenn es einerseits Freizeitvereinen das Prädikat der Gemeinnützigkeit zuerkennt, andererseits aber meint, aus der gemeinschaftlichen gemeinnützigen Betätigung würden persönliche Vorteile gezogen, weswegen der Mitgliedsbeitrag ein Entgelt sei, welches nicht steuerlich geltend gemacht werden darf. Gegenwärtig wird darüber hinaus zwischen abzugswürdigen und abzugsfähigen Spenden und nicht abzugswürdigen und nicht abzugsfähigen

Mitgliedsbeiträgen unterschieden. Diese Unterscheidung macht an sich keinen Sinn, da die Vereine bei der Festsetzung der satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge erheblichen Spielraum haben und auf zusätzliche laufende Spenden dringen können. Die Grenze zwischen Spenden und Beiträgen ist somit gestaltbar. Zudem bemüht sich das Gemeinnützigkeitsrecht, Vereine, die tatsächlich ihren Mitgliedern individuelle Vorteile gewähren, wenn beispielsweise die steuerliche Nichtabziehbarkeit von Schulgeld oder die Finanzierung von Schulbüchern durch Zwischenschaltung von Fördervereinen spendenabzugsfähig gemacht werden sollen, zu bekämpfen, indem insofern die gemeinnützige Zweckverfolgung negiert wird. Diese Reaktionsmöglichkeiten des geltenden Gemeinnützigkeitsrechts erscheinen ausreichend.

Generell sollten Spenden und Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Körperschaften als abziehbar eingestuft werden. Dann, wenn ein Verein tatsächlich in erster Linie nur der Freizeitbetätigung dient und nicht die Allgemeinheit fördert, sollte die Gemeinnützigkeit versagt werden, es sei denn, das Gemeinnützigkeitsrecht sieht ausdrücklich die Gemeinnützigkeit eines Vereins, der in erster Linie der Freizeitbetätigung der eigenen Mitglieder dient, vor. Kulturvereine werden dann als gemeinnützig anerkannt, wenn sie tatsächlich der Allgemeinheit dienen. Sobald öffentliche Aufführungen gemacht werden, die auch durch Mitgliedsbeiträge finanziert werden, gibt es keinen Grund, die Abziehbarkeit der Mitgliedsbeiträge zu versagen. Wenn öffentlich ausgestellte Kunst gefördert wird, sollte auch dann, wenn die Mitglieder des Kunstvereins kostenlos Zugang zur Ausstellungseröffnung erhalten, der Abzug der Mitgliedsbeiträge keine Frage sein, da schon nach allgemein gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen gewisse Annehmlichkeiten, die das einzelne Mitglied von dem von ihm geförderten gemeinnützigen Verein erhält, unschädlich sind und den allgemeinen Gepflogenheiten entsprechen. Dementsprechend wird vorgeschlagen,

„auf § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG und die entsprechenden Regelungen im KStG und GewStG zu verzichten.“

Alternativ könnte eingeschränkt formuliert werden:

„Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie nicht der Allgemeinheit, sondern der eigenen Freizeitgestaltung dienen.“

4. Spendenhaftung

Die Bundesregierung möchte in § 10b Abs. 4 Satz 3 EStG die Zahl 40 durch die Zahl 30 ersetzen. Die Änderung betrifft die sog. Spendenhaftung. In der Rechtsprechung und der Praxis hat sich gezeigt, dass die Spendenhaftungsregelungen sowohl verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen als auch in der Praxis schwer handhabbar sind. Die besondere Problematik ergibt sich dann, wenn einem Verein nachträglich die Gemeinnützigkeit aberkannt wird. Vielfach wird versucht, dass zukünftig auf 30 v.H. der in den vergangenen Jahren eingegangenen Spenden die Spendenhaftung geltend gemacht wird. Dies ist unangemessen. Vielfach sollte die Spendenhaftung sich allein auf die tatsächlich nicht für gemeinnützige Zwecke verwendeten Beträge beziehen.

§ 10b Abs. 4 Satz 2 EStG sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer auf die tatsächlich fehlverwendeten Beträge. Diese ist mit 30 % des zugewendeten Betrags anzusetzen.“

5. § 34h EStG

Die Bundesregierung beabsichtigt, in § 34h EStG eine Neuregelung einzuführen, wonach der ehrenamtliche Einsatz von 20 Zeitstunden monatlich zu Gunsten ausgewählter gemeinnütziger Zwecke jährlich durch die Gewährung einer Steuerermäßigung von Euro 300,00 honoriert werden soll. Diese Regelung entfaltet kaum Anreizwirkung. Bei einer Tätigkeit von mindestens 20 Zeitstunden monatlich, dies sind 240 Zeitstunden im Jahr, wird eine Steuerermäßigung von Euro 300,00 gewährt. Diese Euro 300,00 bedeuten eine Steuerermäßigung von Euro 1,25 je Zeitstunde. Die Regelung ist wegen der Vermutung von Gefälligkeitsbescheinigungen streitanfällig. Aus der Praxis ist bekannt,

dass vielfach echte ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, die dann aber ohne jeden finanziellen Anreiz erbracht wird. Dann gibt es diejenige ehrenamtliche Tätigkeit, bei der ein pauschalierter Aufwandsersatz gezahlt wird. Wenn man sich vorstellt, dass mitunter allein die Fahrtkosten, die Mitbürger einsetzen, um die ehrenamtliche Tätigkeit ausüben zu können, häufig den Betrag von Euro 300,00 übersteigen, wenn sie tatsächlich 20 Zeitstunden monatlich tätig werden, stellt sich die Frage erst recht, welche Anreizwirkung diese Vorschrift entfalten soll. Die Regelung schafft auch deswegen neue Auslegungsprobleme, weil über den Katalog des § 3 Nr. 26 EStG hinausgehend bestimmte gemeinnützige Tätigkeiten gefördert werden, viele andere für die Gesellschaft gleich wertvolle Tätigkeiten aber nicht. Empfehlenswerter wäre, wenn die gemeinnützigen Körperschaften in pauschalierter Form Aufwandsersatz für ihre engagierten Helfer leisten könnten, ohne dass diese belegmäßig jeden einzelnen Euro abrechnen müssen. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung sollte überdacht werden.

6. Textfassung des § 3 Nr. 26 EStG

Die Bundesregierung möchte in § 3 Nr. 26 EStG allein den Betrag auf Euro 2.100,00 im Jahr erhöhen. Unabhängig von der Frage, ob auch ganz andere Tätigkeitsfelder als die bislang in § 3 Nr. 26 EStG benannten Felder als unter die begünstigte Übungsleiterpauschale fallend bestimmt werden sollten, stellt sich die Frage, ob die Textfassung des § 3 Nr. 26 EStG nicht zu eng gefasst ist. In der Praxis ergeben sich zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten für die Vergütungen an ehrenamtliche Helfer. Das Gesetz stellt in seiner gegenwärtigen Fassung allein die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft frei. Die Finanzverwaltung interpretiert diese Textfassung so, dass nur die unmittelbare Arbeit mit dem jeweiligen pflegebedürftigen Menschen von der Begünstigung erfasst wird. Dies führt dazu, dass beispielsweise beim Einsatz eines Rettungs- und Sanitätsdienstes vor Ort nicht die Wartezeit auf die Behandlung kranker Menschen steuerfrei vergütet werden darf, sondern allein die tatsächliche Einsatzzeit. Die geleistete Zeit ist schätzweise aufzuteilen oder jeweils im Einzelfall zu dokumentieren. In der Praxis ist es den ehrenamtlichen Helfern nicht zu vermitteln, dass ihre Nettovergütung davon abhängig sein soll, wie lange sie im jeweiligen Einzelfall tatsächlich tätig waren. Eine minutiöse Dokumentationspflicht allein aus steuerlichen Gründen lässt sich gleichfalls nicht darstellen. Die zeitliche Beanspruchung im jeweiligen Notfalleinsatz wird natürlich stets

unterschiedlich sein. Das Gesetz sollte aber auf den Schwerpunkt der Tätigkeit abstellen und nicht die tatsächliche Einsatzzeit heranziehen. Das Gesetz könnte daher wie folgt an dieser Stelle formuliert werden:

„oder der nebenberuflichen Tätigkeit für alte, kranke oder behinderte Menschen“

Damit würde zum Ausdruck kommen, dass auch Bereitschaftszeiten, um entsprechend für alte, kranke oder behinderte Menschen tätig zu werden, gleichfalls von der Begünstigung der Übungsleiterpauschale erfasst werden. Bürokratische Diskussionen mit den ehrenamtlichen Helfern würden in der Praxis vermieden.

7. Katalog der gemeinnützigen Zwecke

Die Bundesregierung möchte in § 52 Abs. 2 AO das Wort „*insbesondere*“ streichen und einen abschließenden Katalog der gemeinnützigen Zwecke festlegen. Dafür besteht aus der Praxiserfahrung kein Grund. Das Gemeinnützigkeitsrecht muss auf Offenheit angelegt bleiben, so dass in Auslegung des § 52 Abs. 1 AO in Fällen, an die heute noch nicht gedacht wird, vorgetragen werden kann, dass damit gleichfalls gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Auch aus dem Umstand, dass zukünftig spendenbegünstigte und gemeinnützige Zwecke gleichlaufen, ergibt sich kein Bedürfnis, den Katalog abschließend zu fassen. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte ergibt sich, dass die Finanzverwaltung sich bei Auslegung der gemeinnützigen Zwecke ohnehin an dem vorhandenen Katalog der Zwecke in § 52 Abs. 2 AO orientiert hat. In Zweifelsfällen könnte aber das Wort „*insbesondere*“ dabei helfen, die Behörde von der Gemeinnützigkeit einer bestimmten Tätigkeit endgültig zu überzeugen. Damit würde eine zu enge Wortklauberei vermieden und verdeutlicht, dass der Kerngehalt der in § 52 Abs. 2 AO niedergelegten Tätigkeiten zu würdigen ist. Zukünftig wird die Finanzverwaltung berücksichtigen, dass mit der Anerkennung einer Körperschaft als gemeinnützig gleichzeitig über deren Berechtigung, Spenden entgegenzunehmen, entschieden wird.

Darüber hinaus sollte § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO etwas anders gefasst werden. Im Gesetzgebungsvorschlag der Bundesregierung heißt es:

„die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt.“

Damit wird der Rechtsanwender dazu gezwungen, aus einer ex post-Sicht festzustellen, dass die gemeinnützige Körperschaft tatsächlich in jedem Einzelfall einen der im Katalog des § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke verfolgt hat. Damit ist die neue Vorschrift faktisch überflüssig. Die neue Vorschrift soll aber gerade der Ausweitung des bürgerschaftlichen Engagements dienen. Es kommt darauf an, dass die gemeinnützige Körperschaft aus einer ex ante-Sicht Tätigkeiten innerhalb der gemeinnützigen Katalogzwecke anstrebt und die Geschäftsführung der gemeinnützigen Körperschaft darauf gerichtet ist, derartige gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verfolgen. Um diese Prüfungsrichtung im Gesetzeswortlaut deutlicher zu machen, wird empfohlen, § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO wie folgt zu fassen:

„Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.“

8. Weiterer Reformbedarf

Außer den vorgenannten Punkten bleibt Reformbedarf auf dem Gebiet des Gemeinnützigkeitsrechtes durchaus bestehen. Dieser Reformbedarf bezieht sich insbesondere darauf, dass die Abgrenzung zwischen Dienstleistungen im Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und der Verfolgung eigener gemeinnütziger Zwecke in der Rechtspraxis zunehmend zweifelhafter wird. Zudem sind gemeinnützige Körperschaften aus betriebswirtschaftlichen Gründen gezwungen, Strukturen herauszubilden, die ein effizientes Wirtschaften ermöglichen. Die gegenwärtige Gesetzesfassung, wann ein unmittelbares gemeinnütziges Tätigwerden vorliegt, erweist sich in der Praxis als Hemmnis für die Herausbildung moderner Organisationsstrukturen. Schließlich stellt sich für das Gemeinnützigkeitsrecht stets die Frage, inwiefern Tätigkeiten, die ohne steuerliche Förderung mittlerweile am Markt erfolgreich durchgeführt werden können, gleichsam in die Steuerpflicht entlassen werden können. Das gegenwärtige Gemeinnützigkeitsrecht enthält abschreckende Regelungen für den Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit. Dem Staat entgehen tatsächlich erhebliche Steuereinnahmen, wenn er es gemeinnützigen Körperschaften faktisch verwehrt, in die Steuerpflicht zu wechseln. Auch unter dem

Gesichtspunkt, inwiefern das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht unter europäischen Beihilfegesichtspunkten weiterhin im bisherigen Regelungszustand belassen werden kann, stellt sich die Frage, ob nicht die Durchlässigkeit von einer gemeinnützigen Körperschaft hin zu einer steuerpflichtigen Körperschaft verbessert werden sollte.

II. Stellungnahme zu Antrag der Fraktion DIE LINKE.

In dem Antrag der Fraktion Die LINKE. sind allgemeinpoltische Ziele dieser Fraktion angesprochen. Soweit konkrete Gesetzesvorschläge gemacht werden, werden diese Vorschläge nicht geteilt. So wird vorgeschlagen, die Fehlbedarfsfinanzierung von gemeinnützigen Organisationen auf eine Festbetragsfinanzierung umzustellen und verstärkt eine institutionelle Förderung zu leisten. Sachgerecht erscheint wie bislang, in Einzelfällen zu entscheiden, ob eine Festbetragsfinanzierung oder eine institutionelle Förderung vorzuziehen ist.

Nicht sachgerecht ist es, einen absoluten Höchstbetrag für die Abzugsfähigkeit von Spenden für gemeinnützige Zwecke einzuführen, da erfahrungsgemäß gerade die wirtschaftlich besonders starken Bürger überhaupt nur die Höchstsätze ausschöpfen und gerade die Mobilisierung von deren Spendenbereitschaft entscheidend in Bezug auf die finanzielle Ausstattung vieler gemeinnütziger Körperschaften ist.

III. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP

Auch aus diesem Antrag ergeben sich nur wenige konkrete Gesetzesvorschläge. Das Problem des Gemeinnützigkeitsrechts in der Praxis ist, wird aber voraussichtlich auch stets sein, dass der Staat die steuerliche Vergünstigung der Gemeinnützigkeit nur gewähren darf, wenn zur Überzeugung des einzelnen Finanzamtes tatsächlich nachgewiesen ist, dass die jeweilige Körperschaft gemeinnützige Zwecke fördert. Die Finanzverwaltung muss dazu herausfinden, inwiefern die Tätigkeit den politischen Vorstellungen des Gesetzgebers, was gemeinnütziges Wirken ist, entspricht und dass diese Tätigkeit dann auch tatsächlich entsprechend zweckgerichtet durchgeführt wurde. Natürlich gibt es in der Praxis Fehlentscheidungen der Finanzbehörden. Aber auch dies wird sich niemals ändern lassen. In den Finanzämtern sind vielfach schon Schwerpunktzuständigkeiten in den einzelnen Sachgebieten geschaffen worden, so dass Erfahrungen und

Seite 11 zum Schreiben vom 6. Juni 2007

Sachkenntnisse der einzelnen Finanzbeamten gebündelt werden. Im Übrigen sind einzelne von dieser Fraktion vorgetragene Kritikpunkte, wie beispielsweise die Frage, inwiefern Mitgliedsbeiträge an Vereine, die kulturelle Betätigungen fördern, abziehbar sein sollten, oben ausführlich erläutert worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Schauhoff
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht